

BEWEISANTRAG

Zu beweisende Tatsache

1. Die hier verhandelte Aktion fand unter freiem Himmel statt.
2. Die hier verhandelte Aktion war auf Kommunikation ausgelegt und hatte ein politisches Anliegen.
3. An der hier verhandelten Aktion nahmen mehrere Personen mit sich zumindest teilweise überschneidenden Absichten teil.
4. Die Personen die an der Aktion teilnahmen, verhielten sich nicht unfriedlich und hatten keine Waffen dabei.
- 5.

Beweismittel:

- Inaugenscheinnahme des Lichtbildes im Artikel <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/iaa-proteste-verkehrspolitik-klimawandel-kommentar-1.5403777>
- Vernehmung von PHK, zu laden über
- Vernehmung von PHM, zu laden über

Begründung:

Das Bild zeigt Sprüche mit politischer Forderung, die auf einem Verkehrsschild angebracht wurden. Auch die angegebenen, nach Aktenlage vor Ort eingesetzten Polizeibeamt*innen werden bestätigen, dass mehrere Aktivist*innen vor Ort waren, die Transparente für die Verkehrswende dabei hatten und Interviews gaben. Sie können bestätigen, dass die Aktion unter freiem Himmel stattfand und ein kommunikatives Anliegen bestand – nämlich die Forderung nach einer Verkehrswende, weniger Autoverkehr und einer Absage der IAA. Die anwesenden Polizist*innen können auch bestätigen, dass alle Versammlungsteilnehmer*innen sich friedlich verhielten und keine Waffen dabei hatten.

Leider ist von Veränderung im Verkehrssektor noch so gut wie nichts zu sehen. Statt einer Verkehrs- und Mobilitätswende, die auf kurze Wege und ÖPNV setzt, werden nur andere umweltschädliche Antriebe gebaut – Autobahnen werden ausgebaut statt eingestampft. Es besteht also die dringende Notwendigkeit von Demonstrationen zu diesem Thema. Normale Demonstrationen dazu gibt es seit Jahrzehnten, mit wenigen Erfolgen. Zu Autobahnabseilaktionen ist das Medieninteresse relativ hoch, dementsprechend hoch also auch das Vermittlungspotential einer Demonstration in diesem Rahmen. Fast nur mit solchen Aktionen besteht überhaupt die Möglichkeit, in den öffentlichen Aufmerksamkeitskorridor zu gelangen.

Relevanz

Die Beweistatsachen belegen, dass es sich bei der Aktion eindeutig um eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG handelte, auf dessen Basis alle Menschen das Recht haben sich friedlich und ohne Waffen unter freiem Himmel zu versammeln. Genau dieses Recht wurde durch die an der Aktion Beteiligten wahrgenommen.

Bei Demonstrationen auf Autobahnen (oder hier über Autobahnen) schließt die Bestimmung in § 1 Abs. 3 FStrG, wonach Bundesautobahnen für den Schnellverkehr bestimmt sind, eine Nutzung von Autobahnen für Versammlungszwecke nicht von vornherein aus.

Vgl: VGH Kassel, Beschl. v. 31.7.2008 – 6 B 1629/08, NJW 2009, S. 312 (313);

„Auch bei (widmungsfremden) Autobahndemonstrationen gilt es, die durch die vorgesehene Versammlung berührten unterschiedlichen Rechtsgüter und Interessen durch Abwägung des auf Seiten des Veranstalters zu beachtenden Grundrechts nach Art. 8 Abs. 1 GG mit gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen (hier das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und die privaten Belange der durch notwendige Eingriffe in den Straßenverkehr zum reibungslosen und sicheren Verlauf der Versammlung betroffenen Verkehrsteilnehmer) unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.“

Bei der vorliegenden Aktion lässt sich sogar noch in Frage stellen, ob die Autobahn überhaupt für die Versammlung genutzt wurde, da niemand der Versammlungsteilnehmer*innen im Autobahnbereich war, sondern alle außerhalb des Lichtraumes, welcher von Auto- und LKW-Verkehr genutzt wurde. Aber da dass die Versammlung ja nur noch mehr möglich machen sollte, bleiben wir für den Moment mal bei der Annahme einer Autobahnnutzung für Versammlungen.

Zur Frage der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei Autobahndemonstrationen nach §8 I 2BFernStrG kommt sogar ein Zulassungsanspruch zu Demonstrationszwecken in Betracht. Selbst wenn es keine einfachgesetzliche Zulassungsnorm gäbe, kommt, folglich unabhängig von dem Bestehen einer gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, ein Anspruch auf Nutzung in Betracht.

Insbesondere dann, wenn der mit der Veranstaltung verbundene Kommunikationszweck in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Örtlichkeit steht, liegt ein gewichtiger Grund dafür vor, den örtlichen Schutzbereich des Art. 8 I GG auch dann zu eröffnen, wenn die Demonstrationsnutzung über den eigentlichen Nutzungszweck hinausgeht. Der Nexus von kommunikativer Kritik und Örtlichkeit des inkriminierten Verhaltens wurde insbesondere auch durch den EuGH in der Entscheidung Schmidberger / Österreich – der eine Autobahndemonstration zugrunde lag – hervorgehoben. Der Zusammenhang von Ort und Versammlungsziel könne es nötig machen, Meinungsfreiheits- und Demonstrationsgrundrechte dann deutlich zu akzentuieren, wenn ein Bezug des Ziels zur Örtlichkeit gegeben ist:

Vgl: EuGH, Urt. v. 12.06.2003, Rs. C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge / Republik Österreich), Slg., 2003, I-5659, Rdn. 90.:

„Strengere Auflagen hinsichtlich des Ortes der fraglichen Versammlung – z. B. neben der Brenner-Autobahn – wie ihrer Dauer – nur wenige Stunden – hätten als übermäßige Beschränkung wahrgenommen werden können, die der Aktion einen wesentlichen Teil ihrer Wirkung hätte nehmen können. Zwar müssen die zuständigen nationalen Stellen bestrebt sein, die mit einer Demonstration auf öffentlichen Straßen verbundenen unausbleiblichen Auswirkungen auf die Freiheit des Verkehrs möglichst gering zu halten, doch haben sie dieses Interesse gegenüber dem der Demonstranten, die öffentliche Meinung auf die Ziele ihrer Aktion aufmerksam zu machen, abzuwägen.“

Auch das BVerfG hat den öffentlichen Protest mit dem Ziel der Einwirkung auf die Meinungsbildung insbesondere dann für zulässig erachtet, wenn Blockademaßnahmen nicht Selbstzweck, „sondern ein dem Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur symbolischen Unterstützung ihres Protests und damit zur Verstärkung der kommunikativen Wirkung in der Öffentlichkeit“ darstellen. (BVerfG 104, 92 (105)).

In verschiedenen Urteilen geht es maßgeblich immer wieder um die Frage, ob es sich um nach Art. 8 GG geschützte Versammlungen gehandelt hat. Die Anerkennung des Schutzbereiches nach Art. 8 GG führt zur Notwendigkeit die vorhandenen Gesetzeskonkurrenzen näher zu betrachten.

Selbstverständlich rechtfertigt die Versammlungsfreiheit nicht jedwedes strafbare oder ordnungswidrige Verhalten – wobei bestritten wird, dass das hier überhaupt vorliegt. Aber wenn das Gericht der Meinung ist, dass das vorliegen könnte, steht immer noch das Versammlungsgesetz in Gesetzeskonkurrenz zu anderen Gesetzen, es muss also eine Abwägung stattfinden.

Vergleiche dazu BVerfG 1. Senat, Vom 24.10.2001, Aktenzeichen 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96:

Mit der Ausübung des Versammlungsrechts sind häufig unvermeidbar gewisse nötige Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter verbunden (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>). Derartige Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen sind durch Art. 8 GG gerechtfertigt, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).

Es ist selbstredend keine Ordnungswidrigkeit in einem Demonstrationszug über eine rote Ampel zu laufen, obwohl dies ohne den Rahmen einer Versammlung eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde. Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung, deren Rechtmäßigkeit sich aus dem Fernstraßengesetz ergeben, werden hier in der Abwägung zwischen Versammlungsrecht als Grundrecht und Fernstraßengesetz zugunsten des Versammlungsrechts außer Kraft gesetzt. Wegen des Vorrangs des Versammlungsgesetzes handelt es sich bei dem Vorgang von Anfang an nicht um eine Ordnungswidrigkeit.

Vergleiche dazu: Kniesel, Versammlungsgesetz Kommentar § 1 Rn 173:

Allerdings wird die Wechselwirkung zwischen Grundrecht und einschränkendem Gesetz oft dazu zwingen, Vorschriften der Straßenverkehrsordnungen für Versammlungen bzw. Demonstrationen zu suspendieren.

Auch Demonstrationen mit Fahrrädern auf Autobahnen stellen kein ordnungswidriges bzw. strafbares Verhalten dar. Vgl: Hessischer Verwaltungsgerichtshof 6. Senat, Beschluss vom 31.07.2008, Aktenzeichen: 6 B 1629/08:

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist zunächst nicht darin begründet, dass mit dem Befahren der Autobahn mit Fahrrädern gegen ein zwingendes straßen- oder straßenverkehrsrechtliches Verbot zur Nutzung der Bundesautobahnen mit diesem Verkehrsmittel verstoßen würde. Es existieren keine straßen- oder straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, aus denen sich herleiten ließe, dass Bundesautobahnen mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung ausschließlich für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 FStrG) und den sich durch diesen Gebrauch bei anderer Nutzung ergebenden besonderen Gefährdungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs für Versammlungen nicht zur Verfügung stehen und deshalb "demonstrationsfrei" sind. Die gegenteilige Auffassung, Bundesautobahnen seien schon wegen ihres besonderen straßenrechtlichen Status in § 1 Abs. 3 FStrG einer Nutzung für Versammlungszwecke nicht zugänglich (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 18. Mai 1994 - 13 L 1978/92 -, Juris, mit weiteres Nachweisen), weist den Bundesautobahnen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straßen eine ihnen tatsächlich nicht zukommende rechtliche Sonderstellung zu.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 FStrG, wonach Bundesautobahnen Bundesfernstraßen sind, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind, beinhaltet keine Sonderregelung, durch die Autobahnen wegen ihrer besonderen Verkehrsbedeutung ausnahmslos jeglicher Nutzung zu einer nicht dem Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen zuzuordnenden Verwendung entzogen würden. Durch § 1 Abs. 3 FStrG wird vielmehr lediglich der Widmungszweck der Bundesautobahnen unter Festlegung des spezifischen Gemeindegebrauchs an diesen Straßen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 FStrG) gesetzlich bestimmt. Damit regelt die Vorschrift nur, dass jegliche mit dieser Widmung nicht vereinbare Nutzung nicht mehr zum Gemeindegebrauch gehört. Hieraus folgt, dass Autobahnen Fußgängern und anderen Verkehrsmitteln als Kraftfahrzeugen im Rahmen des Gemeindegebrauchs nicht zur Verfügung stehen. [...]

Die Entscheidung darüber, ob und ggf. unter welchen näheren Bedingungen eine Autobahn für eine Versammlung benutzt werden darf, trifft (allein) die Versammlungsbehörde (im vorliegenden Fall das - ersichtlich im Wege des Selbsteintritts nach § 88 Abs. 1 Satz 1 HSOG als Bezirksordnungsbehörde tätig gewordene - Regierungspräsidium Gießen) im Rahmen des § 15 VersammlG. Die vorgenannte Bestimmung konzentriert die Zuständigkeit über alle die Durchführung der Versammlung betreffenden Entscheidungen auf die Versammlungsbehörde, so dass Erlaubnisvorschriften in anderen Gesetzen, insbesondere also auch § 29 Abs. 2 StVO, keine Anwendung finden (BVerwG, Urteil vom 21. April 1989, a.a.O., Seiten 39, 40).

Die Versammlungsbehörde hat bei ihrer Ermessensentscheidung die durch die vorgesehene Versammlung berührten unterschiedlichen Rechtsgüter und Interessen durch Abwägung des auf Seiten des Veranstalters zu beachtenden Grundrechts nach Art. 8 Abs. 1 GG mit gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen (hier das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und die privaten Belange der durch notwendige Eingriffe in den Straßenverkehr zum reibungslosen und sicheren Verlauf der Versammlung betroffenen Verkehrsteilnehmer) unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Die Versammlungsbehörde hat bei zu erwartenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs grundsätzlich die Ansonsten für die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO und für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörden zu beteiligen und Bedenken dieser Behörden gegen die Durchführung der Versammlung zu berücksichtigen und etwaige von diesen Behörden genannte Auflagen in ihre eigene Entscheidung einfließen zu lassen. Von der Versammlungsbehörde **ist ferner zu beachten, dass dem Veranstalter durch Art. 8 Abs. 1 GG die grundsätzliche Befugnis eingeräumt ist, über Ort, Zeitpunkt, Dauer und Art der Veranstaltung selbst zu entscheiden** (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2006 - 1 BvQ 4/06 -, NVwZ 2006, 586). Dieses Selbstbestimmungsrecht gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern hat u.U. hinter kollidierende Rechte Dritter und gewichtige öffentliche Sicherheitsbelange zurückzutreten. Der von dem Veranstalter gewünschten Durchführung der Versammlung können nicht durch Auflagen behebbare Hinderungsgründe entgegenstehen, die sich etwa aus der Größe der Versammlung, aus fehlenden Ausweichmöglichkeiten bei starker Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Dritter oder aus dem gewählten Zeitpunkt und/oder der gewünschten Dauer der Veranstaltung ergeben können. Die Versammlungsbehörde darf dabei auch den Widmungszweck der für die Veranstaltung vorgesehenen öffentlichen Straße oder Fläche in Rechnung stellen. Während bei innerörtlichen Straßen und Plätzen, bei denen die Widmung die Nutzung zur Kommunikation und Informationsverbreitung einschließt, Einschränkungen oder gar ein Verbot aus Gründen der Verkehrsbehinderung nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommen, darf den Verkehrsinteressen bei öffentlichen Straßen, die allein dem Straßenverkehr gewidmet sind, größere Bedeutung beigemessen werden, sodass das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der (ungehinderten) Nutzung der Straße gegebenenfalls zurückzutreten hat (vgl. zum Vorstehenden: Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 14. Aufl., 2005, Rdnr. 189 zu § 15 VersammlG; Depenheuer in Maunz-Dürig, Grundgesetz, 48. Lieferung, 2006, Rdnr. 162 zu Art. 8 GG).

Aus all dem ist ersichtlich, dass die Eröffnung des Schutzbereiches des Art. 8 GG in der Folge eine Abwägung der Interessen der Versammlungsteilnehmenden und der durch die Aktion beeinträchtigten Interessen Dritter hätte nach sich ziehen müssen. Diese hätte durch die Versammlungsbehörde vorgenommen werden müssen. Die vor Ort eingesetzte Polizei war sich dieser Verantwortung jedoch offenkundig nicht bewusst und auch nicht kompetent in der Frage (Urteil: „Selbst auf Vorhalte der Betroffenen im Hinblick auf seine versammlungsrechtliche Qualifikation antwortete der Zeuge freimütig, im Umgang mit dem Versammlungsrecht nicht so sehr bewandert zu sein“). Auch das Gericht entscheidet grob rechtsfehlerhaft, weil es die gebotene Abwägung nicht einmal vornimmt. Damit kann sogar dahinstehen, was Resultat dieser Abwägung gewesen wäre. Aus Sicht der Verteidigung wäre als Resultat einer Abwägung eindeutig, dass das Verhalten der Betroffenen nicht ordnungswidrig war, weil die entsprechende Verordnung dem Versammlungsrecht unterzuordnen wäre und das Urteil des AG daher das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzt.

Auch die ungewöhnliche Form der Versammlung ist kein Hindernis. So heißt es zur Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu vollziehen ist in. BVerfG, Beschl.v.7.3.2011:

„Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92, 104; BVerfGK 11, 102, 108). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315, 342 f.; 87, 399, 406). Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 103 f.). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315, 345).

Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315, 351; BVerfGK 4,

154, 158; 11, 102, 108). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206, 250).“

Grundsätzlich muss also das Recht auf Versammlungsfreiheit, welches vor Ort von Personen wahrgenommen wurde, abgewogen werden gegenüber den Interessen auf ungehinderten Autoverkehr. Aus Sicht der Verteidigung ist hier das Recht auf Versammlungsfreiheit und der engen Bezug zu dem kritisierten Auto(bahn)verkehr hier das wichtigere Recht.

Das gilt für alle Vorwürfe von Straftaten, aber insbesondere ist hier die Nötigung nicht strafbar, vergleiche dazu auch BVerfG 1. Senat, Urteil vom 24.10.2001 (Aktenzeichen 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96) in dem es heißt:

Mit der Ausübung des Versammlungsrechts sind häufig unvermeidbar gewisse nötigende Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter verbunden (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>). Derartige Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen sind durch Art. 8 GG gerechtfertigt, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).

Sollte das Gericht das anders sehen, sind diese Abwägungsnotwendigkeiten im Bezug auf das Vorliegen eines Erlaubnistatbestands- und Verbotsirrtums zu berücksichtigen.

XX-Stadt,